Amts- und Anzeigeblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. Mk. 2.70 einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsblattes" in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Für Fälle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Betriebsstörungen des Betriebes der Zeitung, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstützengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterstützengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 20 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 50 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 50 Pfg. Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tags vorher. Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher aufgegebenen Anzeigen.

Fernsprecher Nr. 110.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

65. Jahrgang.

№ 288. Mittwoch, den 11. Dezember **1918.**

Ausführungsverordnung zum Reichswahlgesetz.

Auf Grund des Reichswahlgesetzes vom 30. November 1918 (RGBl. S. 1345 flg.) und der Wahlordnung vom gleichen Tage (RGBl. S. 1353 flg.) sowie zu deren weiterer Ausführung wird folgendes bestimmt:

I.

Zu **Wahlkommissaren** werden gemäß § 8 Abs. 1 des Reichswahlgesetzes und § 11 der Wahlordnung ernannt:

für den 28. Wahlkreis (bisherige sächsische Reichstagswahlkreise 1—9)
der Oberregierungsrat **Dr. Heerklotz**
bei der Kreishauptmannschaft Dresden,
für den 29. Wahlkreis (bisherige sächsische Reichstagswahlkreise 10—14)
der Geh. Regierungsrat Freiher **v. Oer**
bei der Kreishauptmannschaft Leipzig,
für den 30. Wahlkreis (bisherige sächsische Reichstagswahlkreise 15—23)
der Stadtrat Dr. **Härtwig** in Chemnitz.

II.

Als Gemeindeobrigkeiten im Sinne von Ziffer III der Anlage B zur Wahlordnung in Verbindung mit § 10 der Wahlordnung sind zuständig

1. für die Abgrenzung der Stimmbezirke, die Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter und die Bestimmung des Wahlraumes
   a) in den Städten mit rev. Städteordnung: der Stadtrat,
   b) in den übrigen Städten: der Bürgermeister,
   c) in den Landgemeinden: die Amtshauptmannschaft.
2. für die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wählerlisten
   a) in den Städten mit rev. Städteordnung: der Stadtrat,
   b) im übrigen: die Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschuß.

III.

1. Die **Abgrenzung der Stimmbezirke** (§ 7 des Reichswahlgesetzes in Verbindung mit § 9 der Wahlordnung) hat durch die nach Ziffer II, 1 dieser Verordnung zuständigen Behörden unverzüglich zu geschehen; die Amtshauptmannschaften haben den Gemeindevorständen sofort zu eröffnen, in welcher Weise die Stimmbezirke auf dem platten Lande abgegrenzt sind.

2. Eine Abschrift der nach § 9 Abs. 2 der Wahlordnung erforderlichen Anzeige an den Wahlkommissar ist dem Ministerium des Innern einzureichen.

IV.

1. Die **Aufstellung der Wählerlisten** durch die Gemeindebehörden (§ 9 Abs. 1 des Reichswahlgesetzes in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Wahlordnung) ist unverzüglich nach der Abgrenzung der Stimmbezirke in Angriff zu nehmen und dergestalt zu beschleunigen, daß die Listen **spätestens bis Ende dieses Jahres** fertiggestellt sind.

2. Die Aufstellung der Wählerlisten in solchen Gemeinden, zu deren Steuerflur ein selbständiger Gutsbezirk gehört, erfolgt auch für die Bewohner des Gutsbezirks mit durch die Gemeindebehörde (vgl. § 84 der Landgemeindeordnung, § 8 der rev. Städteordnung).

Dresden, am 7. Dezember 1918.

Ministerium des Innern. 181 I L 5588

Verkauf von Marmelade

Mittwoch, den 10. dss. Mts. auf Marke P 3 der Bezirkslebensmittelkarte.

Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen 150 g Marmelade zum Preise von 30 Pfennig.

Eibenstock, den 10. Dezember 1918. **Der Stadtrat.**

Die Auszahlung der

Reichsunterstützung

für den Monat **Dezember** 1918 erfolgt

Donnerstag, den 12. Dezember 1918, vormittags für die Nummern 1—500,
" " 12. " " nachmittags " " " 501—950,
Freitag, " 13. " " **nur** vormittags " " " 951—Ende.

Die Zeit für die Nummern ist genau einzuhalten; die Auszahlung erfolgt nur an Erwachsene gegen Vorlegung der Ausweiskarte.

Eibenstock, den 10. Dezember 1918. **Der Stadtrat.**

Umsatzsteuer betreffend.

Während es unter der Geltung des alten Warenumsatzstempelgesetzes den Steuerpflichtigen freigestellt war, ob sie die Steuer nach den **eingegangenen Zahlungen oder nach den bewirkten Lieferungen** — ohne Rücksicht auf die Bezahlung derselben — entrichten wollten, schreibt das neue Umsatzsteuergesetz in den §§ 16 und 17 ausdrücklich vor, daß die Steuer nach den im Steuerabschnitte **vereinnahmten** Entgelten zu berechnen ist.

Die Oberbehörde — in Sachsen die Generalzolldirektion in Dresden — kann jedoch nach der Bestimmung in § 17 Abs. 7 des Umsatzsteuergesetzes auf Antrag gestatten, daß die geforderte Steuererklärung nach den **vereinbarten** Entgelten für die im gleichen Steuerabschnitte ausgeführten Lieferungen und Leistungen **ohne Rücksicht auf deren Bezahlung** abgegeben und die Steuer hiernach entrichtet wird.

Die Erlaubnis hierzu darf nur erteilt werden, wenn der Steuerpflichtige seine Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen führt und wenn es sich um ein Unternehmen handelt, in dem ausschließlich oder doch überwiegend die Umsätze **außerhalb des Kleinhandels** erfolgen. Ein Kleinhandelsbetrieb liegt nach den gesetzlichen Bestimmungen nur dann nicht vor, wenn die Gegenstände zur gewerblichen Weiterveräußerung, für eigene oder fremde Rechnung, also nicht unmittelbar an den Ge- oder Verbraucher, abgesetzt werden.

Der Antrag auf Genehmigung zur Entrichtung der Umsatzsteuer nach den **vereinbarten** Entgelten ist **schriftlich** unter Darlegung der Gründe für die Abweichung von der Regel des Gesetzes und unter Angabe, ob dies **dauernd** oder nur für einen bestimmten Zeitraum begehrt wird, **beim hiesigen Umsatzsteueramt,** und falls diese Genehmigung schon für den Steuerzeitraum vom 1. August bis 31. Dezember 1918 begehrt wird, **unverzüglich** zu stellen.

Der Stadtrat Eibenstock als Umsatzsteueramt.

Kriegerwitwen- und Waisen-Zuschuß-Unterstützungen.

Die Kriegerwitwen- und Waisen-Zuschuß-Unterstützungen sollen **Mittwoch, 11. d. M. vormittags** in der Steuerkasse, Zimmer Nr. 1, Erdgeschoß, zur Auszahlung kommen.

Schönheide, am 9. Dezember 1918.

Der Gemeindevorstand.

Oeffentliche Gemeinderatssitzung

findet **Mittwoch, den 11. Dezember 1918, abends 8 Uhr** im Sitzungssaal des Rathauses statt. Die Tagesordnung ist am Anschlagbrett im Rathaus ersichtlich.

Schönheide, am 9. Dezember 1918.

Der Gemeindevorstand.

In der letzten Zeit haben sich die grundlosen und unentschuldigten Schulversäumnisse in der Volks-, Fortbildungs- und Gewerbeschule recht gehäuft.

An die Erziehungspflichtigen (Eltern, Vormünder, Lehrherren und Arbeitergeber) wird die Bitte gerichtet, für den regelmäßigen Schulbesuch der ihnen anvertrauten Pflegebefohlenen Sorge zu tragen und Schulversäumnisse, sofern solche begründet sind, rechtzeitig und vorschriftsmäßig schriftlich zu entschuldigen. Die Beurlaubung von Fortbildungsschülern zur Verrichtung von Arbeiten in kriegswichtigen und landwirtschaftlichen Betrieben kann nicht weiter erfolgen. Etwa noch laufende Urlaubserteilungen zu solchen Arbeiten werden zurückgezogen. Die Schüler haben den Schulbesuch sofort wieder aufzunehmen.

Zukünftige grundlose und unentschuldigte Schulversäumnisse müssen nach § 5 des Volksschulgesetzes bezw. § 14 der Ordnung für die hiesige Gewerbeschule mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft werden.

Schönheide, am 4. Dezember 1918.

Der Arbeiter- und Soldatenrat. Ernst Lang. **Der Schulvorstand.** Winzer.

Zur gegenwärtigen Lage

schreibt die Berliner „Tägliche Rundschau" unter dem Eindruck der letzten Ereignisse in der Reichshauptstadt folgendes:

Wenn die Revolution wie ein unter der Furcht des Strafgesetzbuches stehender Geschäftsmann handeln wollte, müßte sie schon heute nach vierwöchiger Lebensdauer ihren Bankrott, und zwar einen Bankrott unter erschwerendsten Umständen ansagen. Jede Fortsetzung ihrer Führung der Geschäfte des Deutschen Reiches kann ihre Passiven nur vergrößern, den unvermeidlichen Zusammenbruch nur unheilvoller und unheilbarer machen. Ihre Leistungen waren bisher rein negativ; sie hat eingerissen, aber nirgends aufgebaut. Friede und Brot war die Losung, die Scheidemann ausgab, als er am 9. November von der Freitreppe des Reichstages aus verkündete, daß das deutsche Volk auf der ganzen Linie gesiegt habe. Der Friede ist ferner denn je, und das Brot reicht nur noch für Wochen. Die Revolution erhob sich auf dem Trugschlusse, daß unsere Feinde dem deutschen revolutionären Beispiele folgen, die feindlichen Soldaten die Waffen gleich den deutschen wegwerfen und die Völker sich unter Führung Wilsons zu einem Völkerbunde der Versöhnung und Gerechtigkeit zusammenfinden werden. Es waren Wahnideen, wie sie nur deutsche Ideologen träumen können. Die kriegsmüden Truppen der Entente, deren „Defaitismus" von ihren Gewalthabern noch 1917 mit Maschinengewehren bekämpft werden mußte, hatten als „Sieger", die gefahrlos in fremdes Land einrücken durften, nicht das geringste Verlangen, sich mit den deutschen Feldgrauen, denen von ihrer eigenen Regierung durch den schmachvollen Waffenstillstandsvertrag Sehnen und Muskeln durchschnitten waren, zu verbrüdern. Sie zeigten nur einen Wunsch, den Sieg rücksichtslos auszunutzen, und quittierten das Entstehen der deutschen Volksregierung mit einer Verschärfung und schamlos rachsüchtigen und hinterlistigen Ausbeutung der Bedingungen des Waffenstillstandes, da sie für den Feind, der sich selbst wehrlos gemacht hatte, weder Achtung noch Schonung aufwenden zu müssen glaubten. Die Regierungen der Entente aber verweigerten sowohl der neuen sozialistischen Regierung wie ihrem Vollzugsrate und namentlich ihren Arbeiter- und Soldatenräten jede Anerkennung. Selbstverständlich war es für sie erstes Gebot, die sozialrevolutionäre Seuche von ihren Häusern fernzuhalten und sich die Früchte des Sieges nicht von einem umsichgreifenden Revolutionsbrande zerstören zu lassen. Insbesondere aber war es für sie Selbsterhaltungspflicht, ihre Heere nicht von dem russisch-deutschen Zerstörungs- und Selbstauflösungswahn zerfressen zu lassen; deswegen vermeiden ihre Befehlshaber jede Berührung mit dem revolutionären deutschen Heere wie die Pest, erkennen keinen Soldatenrat an, verhandeln mit keinem Soldatendelegierten und sperren sie, wo sie ihrer